

der Creyß-Stände und daraus fließenden Uncosten eine gewisse Anzahl Römer Monath jährlich zu setzen und damit zwey Jahr zu continuiren, auch ein arctior modus exequendi zu erfinden und zu beschließen? Da sich dann alsbald ergeben, daß wegen bisheriger vieler obangezogener Durchmarch und Einquartierung, sonderlich der so lange gedauerten und noch nicht aufgehenden beschwehrlichen Fürstl. Braunschweig. Lüneburg. Hannoverischen Einquartierung, vielfältige Querelen geführt, die in Kriegs-Abschiedt de ao. 1675. bereits enthaltene Gravamina und daß man dadurch fast ad impossibile gebracht, wiederhohlet, derselben Vermahnung beweglich angezogen, bisherige Säumniß damit entschuldiget und künstlicher Beytrag sehr schwehr gemacht worden, also, daß zu einem Schluß zu gelangen, nicht wenig Mühe angewendet werden müssen, gleichwohl aber, nachdem uf Seiten des Chursächs. Directorii beweglich remonstriret auch von Churfürsten und Ständen selbst erwogen worden, wie hoch der Röm. Keyserl. Maj. und allgemeinen Reich an Erhaltung derer Reichs-Creyße integritat und harmonie gelegen und was vor Unheyl und Dissolution derselben Verfassung dazumahl einer des andern Exempel leicht folgen möchte, dem gemeinen Wesen erwachsen könnte, so hat man denen gravirten Ständen (zu derer sublevation Creyßes wegen alle nöthige Officia bey Kaiserl. Maj. allerunterthänigst und sonst anzuwenden, wie bishero, also ferner nicht unterlassen, maßen an des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Hannoverischen Theils besondere Schreiben zugleich abgangen) diesfallß nöthige remonstraciones gethan, und zwar also fort wahrgenommen, daß, wenn die außenstehenden Reste schleunig vergnüget würden, es voriezo keiner sonderbahren Verwilligung annoch vonnöthen, weil aber die Noth ein geschwindes remedium erfordert, dahin endlich geschlossen, daß zu Erhaltung dieser Creyß-Verfassung und Abstattung dessen, so bekandter maßen zu Unterhaltung derselben nach denen in vorigen Creyß-Abschieden enthaltenen specificirten und iezo nothwendigen Bedürfnissen annoch 8. Römer-Monath dergestalt verwilliget, daß zuzörderist Gleichheit unter denen Ständen gehalten, einer den andern nicht übertragen, noch bey denen Officiers oder sonst dafür stehen, die Reste fleißig eingetrieben, die Uncosten möglichsten Fleißes erspahret und an denen Stücken, wo es thunlich, eingezogen und so lange es seyn kan, mit dem vorhandenen Quanto ausgereicht, sodann aber nach Beschaffenheit und Coniuncturen der Zeiten ein neuer Creyß-Convent ausgeschrieben werden möchte, darbey denn auf bewegliches Ansuchen, aus der bey vorigen Creyß-tagen angezogenen und